

**Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über ein besonderes Vorkaufsrecht
im Stadtteil Warnitz
(Vorkaufsrechtssatzung „Warnitzer Feld“)**

Aufgrund des § 25 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 28.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke: 35/121, 36/12, 37/17, 38/4, 39/38, 40/18, 50/2 der Gemarkung Warnitz, Flur 3.

Der Geltungsbereich ist im Lageplan dargestellt.

§ 2 Verfahren

Der Landeshauptstadt Schwerin steht in dem in § 1 näher bezeichneten Gebiet im Stadtteil Warnitz, in dem sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, ein Vorkaufsrecht zu.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwerin, den 7.11.19



[Handwritten Signature]
Der Oberbürgermeister

Veröffentlichungsvermerk
Im Internet bekanntgemacht am: 07.11.2019

[Handwritten Signature]
Pressestelle

